



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7.1

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Mandat und Ressourcenrahmen nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»

Anträge

1. Die Synode nimmt die Aufgaben der nichtständigen Kommission zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt den Zeitplan zur Kenntnis.
3. Die Synode nimmt den Finanzrahmen zur Kenntnis.

Bern, 24. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Nachdem eine ehemalige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle gegen den ehemaligen Ratspräsidenten Vorwürfe hinsichtlich diverser «Grenzverletzungen» erhoben hat, hat der Rat für die rechtliche Untersuchung dieser Vorwürfe die Kanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG beauftragt. Die Vorwürfe der ehemaligen Mitarbeiterin beziehen sich auf den Zeitraum der ersten Amtsdauer des ehemaligen Ratspräsidenten.

Die Synode hat in der Versammlung vom 15. Juni 2020 beschlossen, dass die Leitung der Untersuchung fortan von einer dafür eingesetzten nichtständigen Kommission übernommen wird («Untersuchungskommission»).

Die Untersuchungskommission gewährleistet, dass die beauftragte Kanzlei ihren Auftrag erfüllen kann. Die Kanzlei erstattet ihren Bericht der Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission beurteilt den Bericht, zieht daraus die nötigen Schlüsse und stellt der Synode Antrag. Die Anträge sollen insbesondere auch Massnahmen der EKS zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft beinhalten (Prävention und Intervention).

Das Synodenbüro geht davon aus, dass für die Regelung der Zusammensetzung und des Auftrags der Untersuchungskommission die Bestimmungen des AV-Reglements anzuwenden sind. Solange die Synode noch nicht über eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat, soll grundsätzlich auf die bisherige Regelung abgestützt werden.

Nach Art. 16 Abs. 3 AV-Reglement kann das Synodenbüro den Auftrag der nichtständigen Kommission in eigener Kompetenz definieren. Das Büro kann zudem den Zeit- und Finanzrahmen festlegen.

Dem Büro bleibt es indessen unbenommen, auch im Bereich der ihm eingeräumten Kompetenzen Anträge an die Synode zu stellen. Das Büro gelangt deshalb an die Synode mit dem Antrag auf Kenntnisnahme bezüglich

- den Aufgaben,
- zum Zeitplan und
- zum finanziellen Punkt.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt im Übrigen auf Antrag der Nominationskommission.

Insbesondere zum finanziellen Punkt ist anzumerken, dass die Entschädigung der Kommissionen zu Lasten der EKS geht, wofür das Nähere im Spesenreglement der Geschäftsstelle vorgesehen ist (vgl. Art. 21 AV-Reglement sowie Verordnung über Sitzungsgeld und Honorare vom 4. April 2007). Die Kosten für die beauftragte Kanzlei wurden in der Kompetenz des Rates vereinbart (der Rat führt die laufenden Geschäfte der EKS; § 28 Verfassung).

Definition / Funktion der Kommission	Die Untersuchungskommission ist eine nichtständige Kommission der Synode der EKS
Vorgesetzte Stelle	Synode. Das Büro der Synode EKS koordiniert und überwacht die Arbeiten der Kommission.
Konstituierung	Die 7 Mitglieder der Kommission werden von der Synode gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bezeichnet das Büro der Synode EKS nach Rücksprache mit der Nominationskommission das Präsidium der Kommission (vgl. Art. 16 und 17 AV-Reglement). Befugnisse für die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission: a. Handeln in dringenden Fällen (mit nachträglicher Genehmigung der Handlung in der folgenden Kommissionssitzung), b. jederzeitige Einberufung der Kommission, c. Ernennung der Stellvertretung (welche die Befugnisse nach a) und b) wahrnehmen kann).
Berichterstattung	Das Präsidium der Kommission hat dem Präsidium der Synode EKS monatlich und auf jede Synode hin über den Stand der Arbeiten in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.
Zeitraumen (grob)	Die Kommission ist bestellt für die Dauer von September 2020 bis Juni 2021. 1. 15. Juni 2020: Entscheid der Synode über die Bildung der nichtständigen Kommission. 2. 13.–14. September 2020: Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Synode. 3. Anschliessend: Konstituierung und Beginn der Kommissionsarbeiten. 4. Mitte Oktober 2020: Zwischenbericht zuhanden der Synode vom November 2020 (Nachversand); allenfalls mündliche Mitteilung an der Synode. 5. Mitte April 2021: Bericht zuhanden der Synode vom Juni 2021 / Vorlage allfälliger Anträge (Erstversand). 6. 13.–15. Juni 2021: Berichterstattung an der Synode / Beschluss über allfällige Anträge.
Aufgaben der Kommission	Die nachfolgenden Aufgabenpunkte dienen als Basis für die Arbeiten der Kommission: 1. Leitung der Untersuchung der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG; Auftragserteilung durch Rat EKS) insbesondere, – ob die Vorwürfe der ehemaligen Angestellten berechtigt sind, d. h. ob und allenfalls inwiefern sich der Präsident und/oder andere Personen und/oder die EKS als Organisation der Beschwerdeführerin und/oder anderen Personen gegenüber rechtsverletzend oder unangemessen verhalten haben/hat und ob allenfalls weitere Grenzverletzungen stattgefunden haben; – ob während der Anstellungsdauer der ehemaligen Angestellten in der EKS angemessene und zumutbare Massnahmen vorhanden waren, um für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und um Mitarbeitende vor sexuellen Belästigungen und anderen Persönlichkeitsverletzungen zu schützen; – ob in der EKS heute Massnahmen vorhanden sind, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen und anderer Formen von Machtmissbrauch erfahrungsgemäss notwendig und angemessen sind; – ob das Handeln des Rates im Zusammenhang mit der Erstattung der Beschwerde der ehemaligen Angestellten korrekt war (inkl. der Frage, ob und in welcher Weise weitere externe Fachstellen (z. B. «Limita») beigezogen wurden und wie dies begründet wird).

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ansprechstelle für Rückfragen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG). 3. Entgegennahme des Berichts und Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG). Berücksichtigt werden differenzierte Begrifflichkeiten (Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Schutz der persönlichen Integrität, arbeitgeberische Fürsorgepflicht u.a.) sowie allenfalls die Rolle weiterer beteiligter Gremien. 4. Erarbeitung von Anträgen an die Synode für die weitere Arbeit und Umsetzung von Massnahmen (z. B. Verhaltenskodex).
Kompetenzen	Nach Art. 20 Abs. 1 AV-Reglement kann die Kommission im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Zudem kann sie – nach Fertigstellung des Berichts durch die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG – die Herausgabe sämtlicher Akten der EKS (Protokolle, Schreiben, interne Notizen etc.) verlangen.
Finanzrahmen	<p>Das Budget der nichtständigen Kommission beträgt CHF 40 000. Es beinhaltet Sitzungsgelder und Spesen sowie nach Bedarf weitere externe Mandate (beispielsweise für Zuzug von Fachleuten oder Fachstellen. Für die Dauer September 2020 bis Juni 2021 wird von 10 Sitzungen ausgegangen.</p> <p>Für den Vorauftrag an die Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG) bis zur Synode im Juni 2020 war ein Kostendach von CHF 10 000 inkl. Mehrwertsteuer vereinbart. Tatsächlich sind bis zur Synode im Juni 2020 (inkl. Teilnahme der beiden Anwälte an der Synode) CHF 12 680 angefallen und berechnet. Im Folgeauftrag durch den Rat vom 23.07.2020 wurde vereinbart, dass insgesamt CHF 130 000 (exkl. MwSt.) nicht überschritten werden dürfen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Es ist vertraglich festgehalten, dass gemäss Synodebeschluss die Auftragnehmerin (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG) der nichtständigen Kommission Bericht erstattet und ihren Anordnungen untersteht.</p> <p>Eine administrative Assistentin der Geschäftsstelle steht der nichtständigen Kommission unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit und auf Wunsch für Protokollführung und administrative Vorbereitung der Sitzungen zur Verfügung.</p>